



Kulturwerkstatt

Die Satzung der Kulturwerkstatt

Erste überarbeitete Fassung vom 12.02.2021

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. März 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kulturwerkstatt e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Netphen in NRW.
3. Der Verein betätigt sich weder konfessionell noch parteipolitisch.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kulturleben in Netphen und Umgebung sowohl durch eigene Veranstaltungen, Aktionen, Kurse, Workshops aus allen künstlerischen und kulturellen Gebieten, als auch durch Vernetzung und Kommunikation zwischen den bereits vorhandenen Kulturvereinen und -betrieben der Region. Die Kulturwerkstatt soll außerdem ein niedrigschwelliger Treffpunkt und Ort des Austauschs für alle sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen

Zwecke erforderlich sind, werden gegen Nachweis ersetzt.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern (Vorstand, Funktionsträger in Gremien/Organen) eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) beschließen. Der Beschluss muss in der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kulturwerkstatt e.V. ist freiwillig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands,
 - b. durch Tod eines Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss wegen rückständiger Jahresbeiträge,
 - d. durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens.
5. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn bis zum 1. März der jeweilige Jahresbeitrag noch nicht bezahlt wurde.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Es gibt Einzel- und Familienmitgliedschaften.

3. Die Höhe der Jahresbeiträge für Einzel- und Familienmitgliedschaften wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alternativ kann ein unterstützender freiwilliger Beitrag angegeben werden. Diesen Beitrag schätzen die Mitglieder individuell selbst ein. Er muss aber höher sein als die jeweiligen Beiträge für Einzel- oder Familienmitgliedschaften.
4. Der Beschluss über die Mitgliedsbeiträge soll stets nach dem Prinzip der möglichen Teilhabe für jedermann erfolgen. In Härtefällen wenden sich die Mitglieder an den Vorstand, der über eine Ermäßigung oder eine temporäre Aussetzung des Mitgliedsbeitrags entscheidet.
5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. November des Geschäftsjahres bzw. binnen eines Monats nach Beitritt fällig und wird per Bankeinzug erhoben.

§ 6 Prinzip der Teilhabe

1. Der Verein verfolgt den Grundsatz: Der Zugang zu Kunst und Kultur soll jeder und jedem ermöglicht werden. Daher sollen Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren oder ähnliche Gelder nach dem gleichen Prinzip wie der Mitgliedsbeitrag erhoben werden, d.h. ein minimal notwendiger Sockelbeitrag kann nach Selbsteinschätzung um einen unterstützenden freiwilligen Beitrag erhöht werden. In Härtefällen kann der Eintritt oder die Teilnahme kostenfrei gewährt werden. Die hierfür zugrundeliegenden Kriterien bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart*in

d) der/dem Schriftführer*in

Dem Vorstand dürfen darüber hinaus nach Möglichkeit jeweils ein*e Vertreter*in für c) und d) sowie beliebig viele Beisitzer*innen angehören

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

a) der/dem 1. Vorsitzenden

b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

c) der/dem Kassenwart*in

d) der/dem Schriftführer*in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vorstand ein Vereinsmitglied damit beauftragen, die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu führen.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei eine/r entweder der/die 1. Vorsitzende oder einer ihrer/seiner Vertreter*innen sein muss.
6. Die Vorstandsmitglieder führen in Abstimmung mit der ggf. eingesetzten hauptamtlichen Geschäftsführung die Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand tritt auf schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder Einladung per Email der/des 1. Vorsitzenden oder einer ihrer/seiner Vertreter zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, sofern ein Vorstandsmitglied es wünscht.
8. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit einer seiner Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Email, oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Auch in diesem Fall muss der Beschluss anschließend schriftlich protokolliert werden.

10. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder des Vereins grundsätzlich zugänglich, es sei denn, dass Personalangelegenheiten behandelt werden oder dass Geheimnisse gegenüber Dritten zu wahren sind; für diese Tagesordnungspunkte ist die Vereinsöffentlichkeit auszuschließen. Die Termine der Vorstandssitzungen werden den Vereinsmitgliedern auf Wunsch von der/dem Vorsitzenden mitgeteilt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich dem Vorstand ihre jeweils aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Der Vorstand darf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Einladung als solche zu bezeichnen.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
5. Über einen Antrag, der nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, kann auf der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn der Antrag bei Präsentation der Tagesordnung vorgestellt wird, und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
6. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Diskussion über die bisherige und zukünftige Arbeit des Vereins

- b) Beschlussfassung des Jahres- und Rechnungsberichts
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d) Regelung für das Prinzip der Teilhabe
 - e) Beschlussfassung über Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - f) Berufung von zwei Kassenprüfer*inne*n, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Von jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll erstellt werden, welches von der/dem Protokollant*in und der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung

Für die Organe des Vereins gilt:

1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt in gleicher Weise für Wahlen.
2. Die Kulturwerkstatt möchte insbesondere den Nachwuchs in die Vereinsarbeit involvieren. Auch minderjährige Vereinsmitglieder sind daher eingeladen an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Nach Vollendung des 7. Lebensjahres haben minderjährige Vereinsmitglieder mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ein Stimmrecht.
3. Über die Art der Abstimmungen und Wahlen (geheim oder offen) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

4. Beschlüsse sind gültig, wenn bei Sitzungen des Vorstands mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit alter und neuer Fassung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, um das Ehrenamt im Verein zu entlasten.
2. Die Geschäftsführung als besondere*r Vertreter*in i.S.d. § 30 BGB ist für die Verwaltung, den Aufbau und den Betrieb des Kultur- und Begegnungszentrums „Q“ der Kulturwerkstatt zuständig.
3. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
Dies beinhaltet insbesondere:
 - Die Unterschriftsberechtigung für Fördermittelanträge im Rahmen des Haushaltsplanes
 - Den Abschluss und die Erteilung von Verträgen und Verfügungen bis zu 2.500 € brutto
 - Die Kontoführung des Vereins (sachliche und rechnerische Richtigkeit)
 - Die Unterschriftsberechtigung für Projekte mit einem Finanzvolumen bis 2.500 € brutto.
4. Die Kompetenzen der Geschäftsführung und deren Aufgabenbereiche in Abgrenzung zur Vorstandsarbeit werden im Einzelnen im Qodex des Vereins unter dem Punkt „Geschäftsquodex“ beschrieben. Der Qodex, insbesondere der Geschäftsquodex, werden in regelmäßigen Abständen durch den Vorstand und die Geschäftsführung überprüft und ggf. angepasst. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung wird darüber vom Vorstand Rechenschaft abgelegt.
5. Der Vorstand ist regelmäßig durch die Geschäftsführung über die laufenden Geschäfte zu informieren.

6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die Geschäftsführung nicht eingeschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht werden.
2. Der Vorstand muss mit mindestens vierwöchiger Frist (mit eingeschriebenem Brief) die Mitgliederversammlung hierzu einberufen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Abstimmung erfolgt geheim.
5. Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine oder mehrere juristische Person*en des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft*en, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat/haben. Diese juristische*n Person*en des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft*en, muss/müssen im Falle der Auflösung des Vereins von einer Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5. Juli 2019 verabschiedet und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. März 2021 erstmalig geändert.

Netphen, 02. März 2021